

## 6. IV-Revision

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung (IV) hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Sie hat bereits 13 Milliarden Franken Schulden, welche die AHV tragen muss. Aufgrund des jährlichen Defizites wächst dieser Schuldenberg ohne rasche Gegenmassnahmen ungebremst um jährlich durchschnittlich 1,4 Milliarden Franken weiter. Zur nachhaltigen Sanierung der IV ist ein ausgewogener Sanierungsplan in drei Schritten im Gang.

### Sanierungsplan

Der Sanierungsplan besteht aus drei Schritten:

1. **Schuldenspirale gestoppt, Defizit stabilisiert:** Mit der 4. und der **5. IV-Revision** (in Kraft seit 2004 / 2008), wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert, so dass das Schuldenwachstum gebremst werden konnte. Die Anzahl neuer Renten wurde um 40% reduziert, der Bestand an laufenden Renten nimmt ebenfalls ab.
2. **Überbrückungskredit stoppt Aushöhlung von AHV und IV:** Am 27. September dieses Jahres stimmen Volk und Stände über den 2. Schritt des Sanierungsplans ab, die **Zusatzfinanzierung der IV** (2011 bis 2017). Mit einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV beseitigt. Damit wachsen ihre Schulden nicht mehr weiter an und ihre Rechnung kann von jener der AHV getrennt werden. So muss die AHV nicht mehr für die Fehlbeträge der IV aufkommen. Die Aushöhlung der AHV-Reserve durch die IV wird damit gestoppt. Die Zusatzfinanzierung gibt die Zeit, die es braucht, um sozial vertretbare Ausgaben senkungen vorzubereiten und umzusetzen.
3. **Ausgaben senken, IV nachhaltig sanieren:** Während der Übergangsphase der Zusatzfinanzierung wird die Invalidenversicherung mit der **6. IV-Revision** insbesondere mit Sparmassnahmen nachhaltig saniert, damit sie rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung finanziell auf eigenen Beinen steht. Das vorliegende Massnahmenpaket, das nun in die Vernehmlassung geht, ist der erste Teil dieser 6. Revision. Den zweiten Teil muss der Bundesrat gemäss Parlamentsauftrag bis Ende 2010 vorlegen.

Dieses Faktenblatt orientiert über den dritten Sanierungsschritt, also über die 6. IV-Revision. Sie besteht aus einem ersten (Revision 6a) und einem zweiten Massnahmenpaket (Revision 6b).

### Zeitplan und Ablauf der 6. IV-Revision

Das erste Paket (6a) soll rasch umgesetzt werden, damit sich die Kosteneffekte möglichst schnell, nämlich ab dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, voll auswirken. Es befindet sich bis Mitte Oktober in der Vernehmlassung. Die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket soll Ende 2009 vorliegen, so dass die Vorlage 2012 in Kraft gesetzt werden kann.

Das zweite Massnahmenpaket (6b) wird insbesondere weitere Sparmassnahmen enthalten und soll 2013 in Kraft treten. Mit der 6. IV-Revision erfüllt der Bundesrat den Auftrag des Parlaments, wonach er bis Ende 2010 in einer Botschaft vorschlagen muss, wie mit Einsparungen auf der Ausgabenseite die IV vollständig saniert werden kann.

#### 1. Massnahmenpaket: Die IV-Revision 6a

Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision verfolgt insbesondere zwei Ziele:

- Einführung von Massnahmen, die einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV leisten und den Bedarf an Einsparungen praktisch halbieren
- Einführung des Assistenzbeitrages zur Förderung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung von Menschen mit einer Behinderung (kostenneutral)

**a) Eingliederungsorientierte Rentenrevision**

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung ab 2018: 230 Mio. Franken*

Mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision soll ein bisher praktisch nicht genutztes Eingliederungspotenzial gezielt ausgeschöpft werden. Neu sollen grundsätzlich auch schon laufende Renten systematisch darauf überprüft werden, ob bei ihren Bezügerinnen und Bezügerern ein Potenzial zur Wiedereingliederung vorhanden ist.

Zwar werden bereits heute sämtliche einmal zugesprochenen Renten in der Regel alle drei bis fünf Jahre neu überprüft. Resultat dieser eher administrativen Revisionen ist bisher jedoch, dass nur in weniger als einem Prozent der revidierten Fälle Renten dank einer verbesserten Eingliederungsfähigkeit reduziert oder aufgehoben werden können. Dies ist nicht haltbar angesichts der Tatsache, dass jede Reduktion auch nur z.B. von einer Dreiviertels- auf eine halbe Rente über die Jahre kumuliert einen nachhaltigen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV leistet.

In Fällen von somatoformen Schmerzstörungen, Fibromyalgien und ähnlichen Sachverhalten, bei welchen seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision (1.1.2008) grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rente mehr besteht, soll diese reduziert oder aufgehoben werden. Die Revision 6a schafft die dafür nötige gesetzliche Grundlage. Die betroffenen Versicherten werden gezielt begleitet und betreut und es bestehen Härtefallregelungen.

Die Revision 6a sieht abgesehen von der Überprüfung der seit längerer Zeit laufenden Renten vor, dass künftig bei jeder Rentenrevision gezielt darauf geachtet wird, ob Eingliederungsmassnahmen erfolgversprechend sein könnten. Ist dies der Fall, so wird in einem Assessment die persönliche, medizinische, soziale, berufliche und finanzielle Situation der versicherten Person abgeklärt. Kommt die IV zum Schluss, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann, wenn der/die Rentner/in mit geeigneten Massnahmen gefördert wird, erarbeitet sie zusammen mit ihm/ihr einen Eingliederungsplan.

Neben den Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe) eignen sich insbesondere die mit der 5. IV-Revision eingeführten Integrationsmassnahmen (z.B. Coaching zur Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art) für eine Eingliederung aus der Rente. Nicht nur die Rentenbezüger/innen, sondern auch die je nach Fall einbezogenen Arbeitgebenden werden vor, während und nach dem Eingliederungsprozess persönlich begleitet und beraten.

Die bisherige Rente wird während den Massnahmen zur Wiedereingliederung bis zum Entscheid über eine Rentenanpassung weiter ausgerichtet. Bis zu zwei Jahre nach erfolgreicher Eingliederung kann bei einer erneuten Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit die vorherige Rente mit einem erleichterten Verfahren wieder aufleben. Das gibt den Rentnerinnen/Rentnern Sicherheit auf dem Weg zur möglichen Eingliederung. Der gesamte Eingliederungsprozess wird mit der 2. Säule, der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung koordiniert.

Mit den eingliederungsorientierten Rentenrevisionen kann die Zahl des Rentenbestandes (aktuell rund 250'000 gewichtete Renten) innerhalb von sechs Jahren (2012 bis 2018) um 12'500, also rund 5 Prozent gesenkt werden. Etwa 4'500 davon entfallen auf Fälle von somatoformen Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten. Ab dem Jahr 2018, nach der intensiven Revisionsphase im Rahmen der Aufarbeitung des "bisherigen" Rentenbestands, wird die eingliederungsorientierte Form der Revision eine Reduktion von durchschnittlich rund 300 gewichteten Renten pro Jahr bewirken.

**b) Neuer Finanzierungsmechanismus: Volle Wirkung der Sparbemühungen**

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung ab 2018: 270 Mio. Franken*

Heute wird die IV einerseits durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und andererseits durch einen Bundesbeitrag in der Höhe von rund 38% der jährlichen Ausgaben der IV finanziert. Wenn die IV 100 Franken an Ausgaben spart, so entlastet das ihre Rechnung auch nur um 62 Franken, die restlichen 38 Franken kommen der Bundeskasse zugute. Der neue Finanzierungsmechanismus bewirkt, dass die im Rahmen ihrer Sanierung erzielten Ausgabensenkungen künftig auch vollumfänglich der IV zugute kommen.

Neu wird der Bundesbeitrag so festgelegt, dass er nicht mehr über die Entwicklung der IV-Ausgaben bestimmt wird, sondern im Wesentlichen durch den Gang der Wirtschaft. Der Betrag des Bundesbeitrags wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision 6a fixiert und ist anhand jener Faktoren indexiert, welche die IV-Ausgaben mitbestimmen, welche die IV selber aber nicht beeinflussen kann (Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung, Demographie [mit zunehmendem Alter steigendes Invaliditätsrisiko], Lebenserwartung der IV-Rentnerinnen und -Rentner).

#### **c) Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln führt zu tieferen Preisen**

→ durchschnittliche jährliche Entlastung: 35 bis 50 Mio. Franken

Mit der Verankerung einer gesetzlichen Basis für die Beschaffung von Hilfsmitteln kann mit Vergabeverfahren (z.B. Ausschreibungen) ein echter Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern bewirkt werden. Das ermöglicht eine deutlich kostengünstigere Beschaffung gewisser Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte), bei gleich hoher Versorgungsqualität. Die so neu ermöglichten Beschaffungsverfahren werden parallel zu den bisherigen Instrumenten (Tarifverträge, von der Behörde festgesetzte Höchstbeträge, Pauschalen) zur Verfügung stehen. Je nach Hilfsmittelkategorie wird der Bundesrat darüber entscheiden, welches Verfahren am besten geeignet ist.

#### **d) Assistenzbeitrag**

Mit dem Assistenzbeitrag wird – kostenneutral – eine neue Leistung eingeführt. Sie ermöglicht Menschen mit einer Behinderung, Personen anzustellen, welche die zur Alltagsbewältigung benötigte Hilfe leisten. Damit wird eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung gefördert. Mit der Anpassung und dem Ausbau von Leistungen für die Hilfe zu Hause können Heimeintritte vermieden, zeitlich verzögert oder rückgängig gemacht werden, pflegende Angehörige können zeitlich entlastet und die Abhängigkeit der Menschen mit einer Behinderung von ihren Angehörigen kann verringert werden. Der Assistenzbeitrag ist für die IV kostenneutral, weil er gleichzeitig Einsparungen bei der Hilflosenentschädigung ermöglicht.

#### **e) Weitere Massnahmen**

Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision enthält verschiedene weitere Anpassungen. Dabei handelt es sich zum Teil um Korrekturen bzw. um Nachführungen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der 5. IV-Revision, bzw. der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA): Begrenzung des rückwirkenden Leistungsanspruches auf 12 Monate für Hilflosenentschädigung und Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heim. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die IV-Stellen direkt und dezentral mit Anbietern von Massnahmen beruflicher Art und Integrationsmassnahmen Verträge abschliessen können, wo dies Sinn macht.

#### Finanzielle Auswirkungen der 6. IV-Revision

Die Massnahmen der Revision 6a entfalten ihre volle Wirkung rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung und tragen dann mit insgesamt 570 Mio. Franken jährlich zur Ausgabenreduktion bei. Das halbiert den Sanierungsbedarf der Invalidenversicherung, die nach der Zusatzfinanzierung ohne weitere Massnahmen ab 2018 erneut ein Defizit von 1,1 Milliarden Franken jährlich schreiben würde. Zum nachhaltigen Ausgleich der IV-Rechnung ab 2018 verbleibt somit für das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision ein Sanierungsbedarf von etwas über 500 Mio. Franken jährlich.

#### 2. Massnahmenpaket: Die IV-Revision 6b

Gemäss Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung muss der Bundesrat bis Ende 2010 eine Botschaft vorlegen, in welcher insbesondere Vorschläge zu unterbreiten sind, wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann. Die konkreten Vorschläge für zusätzliche Sparmassnahmen werden derzeit erarbeitet und werden den wesentlichen Inhalt der IV-Revision 6b bilden.

Auskünfte: Nancy Wayland, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen  
Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch